

Gebührenbedarfsberechnung zur Bearbeitung von Anträgen nach der Baumschutzsatzung**Allgemeines**

Seit der letzten Satzungsneuauflage im Jahr 2001 wird aus Gründen der Gebührengerechtigkeit unterschieden zwischen dem bei jeder Antragsbearbeitung gleich anfallenden Aufwand und somit direkt zuzurechnenden Stellen- und Kostenanteilen (Grundgebühr) und dem von der Baumanzahl abhängigen Anteil (variable Gebühr).

Der Anteil der durch die Grundgebühr zu deckenden Kosten beträgt demnach etwa 65%. Bei den übrigen 35% variabel zu deckenden Kosten wurde von einer durchschnittlichen Anzahl von 2 betroffenen Bäumen je Antrag ausgegangen.

Kostenermittlung

In 2008 wurden per Organisationsuntersuchung die Stellenbedarfe im Sachgebiet Baumschutz erhoben. Die demnach allein der Bearbeitung von Neuanträgen nach der Baumschutzsatzung zuzurechnenden Stellenbedarfe machen in der Summe einen Anteil von 1,22 Sachbearbeiterstellen aus. Darüber hinaus ist die Sachgebietsleitung mit einem Anteil von etwa 0,25 Stelle in die Fälle eingebunden.

Die Sachbearbeiter-Funktionen werden derzeit von 3 in der EG 9 eingestuftem Mitarbeitern wahrgenommen, der Leiter ist in EG 10 eingruppiert.

Hinzu kommen die Leistungen der Rechnungsstelle für die Erstellung der Gebührenbescheide und die Buchungen, wahrgenommen von einer in EG 6 TVöD eingestuftem Verwaltungskraft. Ausgehend von der Anzahl eingehender Anträge im Jahr 2010 (930) und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 5 Min./Fall ergibt sich hierfür ein Stellenanteil von 0,05 (4.650 Min. bei 95.880 JAM).

Auf dieser Grundlage betragen die Kosten (auf Basis der durchschnittlichen Personalkosten 2010 zuzügl. 2%):

1,22 Stellen EG 9 (à 55.386 €) =	67.571 €
0,25 Stelle EG 10 (à 58.500 €) =	14.918 €
0,05 Stelle EG 6 (à 41.600 €) =	<u>2.122 €</u>
	84.611 €
zuzügl. Overheadkosten (10 %)	8.461 €
	= 93.072 €

die von den Gebühren zu decken sind.

Gebührenermittlung

1. Gebühr nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln

Die in 2001 dargelegten Gründe für die vorgenommene Quotierung besitzen weiterhin die gleiche Gültigkeit, das Verhältnis des Aufwandes zueinander ist unverändert. Auch bestätigt die Auswertung der Daten aus der Fallbearbeitung 2010 weiterhin die Anzahl von etwa 2 betroffenen Bäumen pro Antrag.

Die Festsetzung einer Gebühr zur Deckung von 65% der vg. Kosten (60.497 €) ergibt damit auf Basis der in 2010 eingegangenen Anträge (930) eine Grundgebühr von 65,00 €

Die Gebührenhöhe je Baum, für den eine Fällung oder ein Rückschnitt genehmigt wird, wird gemäß dem verbleibenden Kostenanteil von 35% auf 17,50 € festgesetzt (32.575 € : 930x2).

Aufgrund der generellen Kostensteigerung ist diese Gebührenfestsetzung im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben aus der Gemeindeordnung und dem Kommunalabgabengesetz NW sowohl vertretbar als auch erforderlich.

2. Gebühr nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln

Die mit der Verlängerung einer Erlaubnis verbundenen Tätigkeiten – Aktenbeschaffung aus dem Archiv, Aktenrecherche, Prüfung des Vorgangs, Erstellen der Verlängerung – entsprechen zu etwa 50% dem Aufwand, der der Berechnung der Grundgebühr zugrunde liegt.

Die Gebühr wird somit auf 32,50 € festgesetzt.